

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Musikschulwesens vom 26.09./20.12.1977 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11.01.1982

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) und der Beschlüsse des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 20.12.1977 und des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 26.09.1977 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Meinerzhagen unterhält die aus der Trägerschaft des Vereins zur Pflege der Musik Meinerzhagen e.V. übernommene Musikschule Volmetal in Meinerzhagen.
- 1.2 Die Arbeit der Musikschule Volmetal wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung ab 01.01.1978 auf das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle ausgedehnt.

2. Organisation der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Stadt Meinerzhagen richtet für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle einen Musikschulbezirk entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen ein. Die Schüler aus der Gemeinde Schalksmühle werden grundsätzlich in Schalksmühle unterrichtet.
- 2.2 Zur Betreuung der Schulbezirke stellt die Stadt Meinerzhagen haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte ein. Soweit diese für den Schulbezirk Schalksmühle arbeiten, setzt dies die Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle voraus. Für die Zustimmung ist der Gemeindedirektor zuständig.
- 2.3 Soweit Lehrkräfte durch Unterricht in einem Schulbezirk nicht auszulasten sind, können sie auch in dem anderen Schulbezirk eingesetzt werden.
- 2.4 Die Gemeinde Schalksmühle stellt die Räume für die Arbeit der Musikschule zur Verfügung.
- 2.5 Die Gemeinde Schalksmühle trägt die Kosten für die Beschaffung von Instrumenten, die für den Unterricht in Schalksmühle benötigt werden, abzüglich der möglichen Zuschüsse Dritter.
- 2.6 Das von der Gemeinde Schalksmühle für den Musikunterricht in ihrem Gebiet anzuschaffende Inventar oder ähnliches geht kostenmäßig nach Abzug möglicher Zuschüsse zu Lasten der Gemeinde Schalksmühle, die auch Eigentümerin der Gegenstände bleibt.

- 2.7 Die Gemeinde Schalksmühle verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit auf die Einrichtung einer eigenen Musik-schule zu verzichten.
- 2.8 Die von der Stadt Meinerzhagen erlassene Satzung, Schulordnung und Gebührenordnung zur Regelung des Musikschulbetriebes gelten unmittelbar auch für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle. Bei Änderungen wird die Stadt Meinerzhagen die Gemeinde Schalksmühle anhören.
- 2.9 Die Gemeinde Schalksmühle ist über wesentliche mit der Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang stehende Vorgänge laufend zu unterrichten. Auf Wunsch ist ihren Beauftragten Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

3. Kostenverteilung

- 3.1 Die Stadt Meinerzhagen erledigt die Geschäfte der Buch- und Rechnungsführung, die Gemeinde Schalksmühle richtet eine "Anlaufstelle" zur Entgegennahme von An-, Um- und Abmeldungen und zur Erledigung örtlicher Organisationsaufgaben ein.
- 3.2 Die von den im Schulbezirk Schalksmühle unterrichteten Schülern gezahlten Gebühren werden gesondert erfasst. Ebenso werden die direkt zurechenbaren Lehr-, Personal- und Unterrichtssachkosten in gesonderten Kostenstellen erfasst. Beim Einsatz von Lehrkräften gemäß Ziffer 2.3 werden dabei die Kosten im Verhältnis der Unterrichtsstunden aufgeteilt.
- 3.3 Die Gemeinde Schalksmühle trägt entsprechend ihrem Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl die vorher um 20 % gekürzten Gesamtpersonalkosten für die Musikschulleitung mit.
- 3.4 Von der Vergütung der Schulsekretärin einschließlich aller Nebenleistungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung trägt die Gemeinde Schalksmühle 15 %. Dieser Prozentsatz wird neu festgelegt, wenn sich die Aufgabenverteilung zwischen dem Sekretariat der Schule und der Gemeinde Schalksmühle wesentlich ändert.
- 3.5 Für die Verwaltungsarbeit einschließlich Personalverwaltung, Gebührenerhebung und Abrechnung zahlt die Gemeinde Schalksmühle für jeden Schüler am 01.01. eines jeden Jahres einen Pauschalsatz von 25,- DM. Der vorgenannte Pauschalbetrag erhöht bzw. vermindert sich entsprechend den Tarifveränderungen für Angestellte im öffentlichen Dienst (Tarifgruppe VII BAT).
- 3.6 Soweit Sachkosten nicht direkt gemäß Ziffer 3.2 zurechenbar sind, werden sie entsprechend der Schülerzahl am 01.01. eines jeden Jahres auf beide Gemeinden aufgeteilt. Sofern sich die Schülerzahlen im Laufe des Jahres erheblich (d.h., um mindestens 25 v.H.) ändern, kann von den Beteiligten einvernehmlich ein anderer Stichtag festgelegt werden.
- 3.7 Etwaige Zuschüsse von dritter Seite werden, soweit sie nicht für einen bestimmten Zweck gegeben wurden, entsprechend der Schülerzahl am 01.01. des Jahres, in dem die Zahlung geleistet wurde, auf beide Schulorte aufgeteilt. Sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung die Schülerzahlen erheblich (d.h., um mindestens 25 v.H.) vom Stichtag

abweichen, behalten sich die Beteiligten vor, einvernehmlich eine andere Regelung zu treffen.

- 3.8 Auf den sich aus den Ziffern 3.2 - 3.7 ergebenden Fehlbetrag leistet die Gemeinde Schalksmühle vierteljährlich Abschlagszahlungen entsprechend der Vorjahresabrechnung. Die Zahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- 3.9 Die Stadt Meinerzhagen erstellt jährlich bis zum 01.03. eine Abrechnung. Überschüsse und Fehlbetrag gegenüber der Abschlagszahlung werden mit der nächstfälligen Abschlagszahlung verrechnet.

4. Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Schalksmühle ist berechtigt, zur Prüfung der vorgelegten Abrechnung Einblick in die Belege und Aktenvorgänge zu nehmen.

5. Geltung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Seiten zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Meinerzhagen, 20.12.1977
Schalksmühle, 26.09.1977

Die Vertragspartner

II. Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle am 20.12.1977 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Musikschulwesens mit folgenden Maßgaben:

1. In Ziffer 1.2 der Vereinbarung ist die Datierung ab "01.01. 1978" ersatzlos zu streichen.
2. Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:
"Die von der Gemeinde Schalksmühle für den Musikunterricht in ihrem Gebiet anzuschaffenden Gegenstände gehen kostenmäßig nach Abzug möglicher Zuschüsse zu Lasten der Gemeinde Schalksmühle, die auch Eigentümerin der Gegenstände bleibt".
3. Ziffer 5. erhält folgende Fassung:
"Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Seiten zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündbar".

Der Kreisausschuss hat der Erteilung dieser Genehmigung in seiner Sitzung am 24.08.1978 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugestimmt.

III.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NW. S. 290), bekanntgemacht.

Die Räte der Stadt Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle haben in ihren Sitzungen vom 03.10.1978 bzw. 18.12.1978 den Beitritt zu den in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben beschlossen.

Altena, 19.01.1979

Der Oberkreisdirektor

Veröffentlicht: 12.03.1982